

Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der EKM

Die gemeinsame Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung schließt auch die Verantwortung im Umgang mit Energie und Baustoffen ein. Insofern bieten die nachfolgenden Festlegungen einen verbindlichen Rahmen im Bereich des Kirchlichen Bauens. Jede technische Entwicklung, die Entwicklung und Anwendung von Baumaterialien eingeschlossen, muss somit den Kriterien im verantwortlichen Umgang mit der Umwelt folgen.

Den Kirchen kommt dabei eine besondere und beispielgebende Rolle zu.

Bei der Bewältigung von Renovierungs-, Sanierungs-, Um- und Neubauvorhaben ist es besonders wichtig, ein Gebäude und eine Baumaßnahme komplex aufzufassen und z. B. hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung oder dem Einsatz umweltverträglicher Baustoffe ausgewogen zu einer Lösung zu führen. Auch die Frage der Umweltverträglichkeit bei der unvermeidlichen Entsorgung von Baustoffen im Bauprozess ist Rechnung zu tragen.

§ 1

Umweltverträgliche Baustoffe

(1) Unzulässig ist der Einsatz von:

1. tropischen Hölzern;
2. Materialien aus Polyvinylchlorid (PVC);
3. FCKW-haltigen Materialien (z.B. FCKW-haltige Dämmstoffe); und
4. Formaldehyd-haltigen Materialien (z.B. Formaldehyd-haltige Kleber, Lacke, Spanplatten).

(2) Gold und Aluminium sind – soweit unbedingt erforderlich – nur sehr sparsam einzusetzen.

(3) Vorrangig einzusetzen sind:

1. natürliche und nachwachsende Rohstoffe beziehungsweise wenig gesundheitsgefährdende Materialien, wie wasserlösliche Farben und natürliche Bau- und Dämmstoffe, wie Holz, Holzwerkstoffe, Kork, Schilf, Stroh, Lehm, Blähton, Zelluloseflocken;
2. Produkte aus REA-Gips (Gips aus Rauchgasentschweflungsanlagen) gegenüber Naturgipsprodukten; und
3. Bau- und Werkstoffe mit recyclingfähigen Eigenschaften.

(4) Dem konstruktiven Holzschutz ist soweit möglich gegenüber einem chemischen Holzschutzmittel Vorrang zu geben. Holzschutzmittel und Holzanstrichstoffe sind sparsam einzusetzen.

§ 2

Energiesparmaßnahmen

(1) Bei Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen ist zu prüfen, ob Regenwassernutzungsanlagen und Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung installierbar sind.

(2) Auch bei Umbaumaßnahmen ist der Einbau von Wärmeschutzverglasung vorzusehen.

(3) Bei größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Neubaumaßnahmen ist der Einsatz von umweltfreundlichen oder regenerativen Energien zu prüfen und ein Energiekonzept zu erstellen. Dabei sind auch bestehende Energieerzeuger- und Verbraucheranlagen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

§ 3 Außenanlagen

Bei einer Bepflanzung der Außenanlagen sind ausschließlich standortgerechte Gehölze und Sträucher einzusetzen. Wege sind wasserdurchlässig anzulegen. Die Versiegelung des Bodens ist so gering wie möglich zu halten. Werden Anpflanzungen entfernt (Bäume), ist für eine entsprechende Ersatzanpflanzung zu sorgen.

§ 4 Inkrafttreten und Umsetzung der Vorschriften

- (1) In Architekten- und Planungsverträgen ist ausdrücklich auf die Verbindlichkeit dieser Grundsätze hinzuweisen.
- (2) Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.